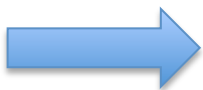


## QUICK CHECKLIST CONTRACTS

### Auf einen Blick ...



**Merkformel:** Was & wie *genau* wird geliefert + Haftung & Gewährleistung + Zahlungssicherung + Rechtsdurchsetzung  
= 4 Mindestpunkte, die bei Vertragsgestaltung bedacht werden sollten



**Merkhilfe:** „WAS GE HT SICHER DURCH“?



was & wie genau Haftung Zahlungs-  
sicherheit Rechtsdurchsetzung

### Etwas ausführlicher ...

#### 1. Vertragsgegenstand

Das ist nach der Erfahrung des Autors der wichtigste Punkt der Vertragsgestaltung sowie leider ein Punkt, der oft sehr stiefmütterlich behandelt wird. Jede Minute, die Sie darauf

verwenden, ist das sprichwörtliche „Gold“ wert und wird sich später, im Rahmen der Vertragsabwicklung, immer wieder bezahlt machen.

Halten Sie alle unbedingt wesentlichen Spezifikationen, Eigenschaften, Beschreibungen des Vertragsgegenstandes so genau wie möglich fest, um später Diskussionen und Auseinandersetzungen hinsichtlich von Mängeln aus dem Weg zu gehen.

## **2. Liefermodalitäten & Gefahrtragung**

Regeln Sie so genau wie möglich u.a. die folgenden Eckpunkte:

- Lieferzeitpunkt
- Lieferort
- Lieferart
- Teillieferungen
- Gefahrtragung
- Wer für die Lieferung verantwortlich sein soll und
- Wer die damit zusammenhängenden Kosten tragen soll

Zur Gefahrtragung: Der Übergang der Gefahr auf den Abnehmer sollte frühestmöglich erfolgen, wenn Sie die Kontrolle über die Ware aus der Hand geben, zum Beispiel bei Übergabe an das Transportunternehmen.

Es ist durchaus eine Überlegung wert, bei der Gestaltung der Liefermodalitäten und der Gefahrtragung die Incoterms® der ICC (International Chamber of Commerce) zu verwenden. Es ist dabei von Vorteil, dass Sie Sie auf standardisierte und verbreitete Geschäftsbedingungen zurückgreifen. Mehr über die Incoterms® können Sie beispielsweise auf der Webseite der ICC erfahren.

## **3. Zahlungsmodalitäten**

Legen Sie die Fälligkeitszeitpunkte fest und dass Sie die Ihnen zustehenden Zahlungen etwa ohne Vorbehalte, Gebühren, Kosten oder sonstige Belastungen erhalten sowie dass die

Gegenseite nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen kann. Zurückbehaltungsrechte sollten nach Möglichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **4. Verzugsfolgen**

Wenn Sie die Punkte 1 und 2 ordentlich geregelt haben, sorgen Sie damit auch hier für wesentlich mehr Klarheit (wer, was, wie, bis wann liefern soll). Des Weiteren:

- Halten Sie den Umfang ihrer Lieferpflichten so gering wie möglich, zum Beispiel durch „Lieferung ab Werk“ (Incoterms® EXW)
- Vereinbaren Sie ausreichende (Liefer)Fristen
- Die Beschränkung des Umfangs des Schadenersatzes wäre ebenfalls anzudenken
- Sorgen Sie dafür, dass Fristen nicht voneinander abhängen, so dass ein eingetretener Verzug nicht „automatisch“ die gesamte Abwicklungskette betrifft

#### **5. Haftung & Gewährleistung**

Auch hier kommt Ihnen eine ordentliche Abarbeitung der Punkte 1 und 2 zugute, denn damit gehen Sie den Problemen de § 434 BGB aus dem Weg. Leider lässt sich im Rahmen der AGB-Rechtsprechung, d.h. Rechtsprechung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen (und mittlerweile könnte fast jede Klausel als AGB angesehen werden) nicht allzu viel ausschließen, außer grundsätzlich leichter Fahrlässigkeit bzw. Verletzung vertragsunwesentlicher Pflichten sowie vorsichtigen summenmäßigen Beschränkungen der Haftung. Was man durchaus machen sollte.

Das ist übrigens einer der Hauptgründe, warum v.a. exportierende Unternehmen bei ihren Vertragsbeziehungen auf liberalere Rechtsordnungen ausweichen, wie zum Beispiel das englische Recht oder das Recht der Schweiz. Mehr zu den Themen AGB, Haftungsbeschränkung und den Vorteilen einiger ausländischer Rechtsordnungen können Sie unter der nachstehenden Ziffer 9 erfahren.

Davon unabhängig sollte Ihr Vertrag unbedingt bestimmen, dass ausschließlich die im Vertrag festgelegten Bezeichnungen und Angaben zur Ware bzw. zum Vertragsgegenstand für die Beurteilung ausschlaggebend sein sollen, ob eine Abweichung und damit ein Mangel

vorliegt. Damit verhindern Sie, dass der Warenabnehmer sich zur Begründung des Mangels auf diverse vorvertraglich Aussagen, Angaben, usw. berufen kann.

## **6. Sicherheiten**

Denken Sie daran, Ihre Forderungen abzusichern. Das klassische Sicherungswerkzeug der Lieferanten ist zum Beispiel der Eigentumsvorbehalt bzw. verlängerter Eigentumsvorbehalt, was vor allem im Falle der Insolvenz des Kunden sehr vorteilhaft ist.

## **7. Abtretungsausschluss & Kontrollwechselklauseln**

Rechte können bekanntermaßen übertragen werden. Entsprechend, um Fremde in Ihrer Vertragsbeziehung zu vermeiden, mit denen Sie möglicherweise nicht unbedingt kontrahieren möchten, sollten Sie die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag ausschließen. Ähnliches gilt für die Kontrollwechselklausel. Diese soll verhindern, dass Sie auf einmal einen neuen Vertragspartner dadurch „vorgestellt“ bekommen, dass der Eigentümer der Gegenseite zum Beispiel durch Unternehmensveräußerung, Fusion oder Spaltung wechselt. Für diesen Fall könnte man etwa ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354a HGB nicht ausgeschlossen werden kann.

## **8. Schiedsgerichtsbarkeit & ADR (Alternative Dispute Resolution)**

Die Zahl der Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten ist seit Jahren stark rückläufig. Liest man das letzte Kapitel über die Prozessführung im großartigen Buch „M & A Litigation“ von Dr. G. H. Wächter, ahnt man, warum.

Schiedsverfahren sind der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Streiterledigungsverfahren, deren Regeln die Parteien weitgehend selbst „maßschneidern“ können und an deren Ende ein verbindliches Urteil steht. Einige Vorteile von Schiedsverfahren auf einen Blick:

- Die Parteien können die Schiedsrichter selbst bestimmen und dabei auf Experten zurückgreifen. Im Gegensatz dazu wird sich ein staatsgerichtlicher Richter, den man nicht selbst bestimmen kann, auf das Know-how von Sachverständigen verlassen müssen
- Flexibilität und Kontrolle der Parteien - die Parteien können bis zu einem gewissen Grad die Verfahrensregeln selbst festlegen
- Vertraulichkeit - Schiedsverfahren sind im Gegensatz zu staatsgerichtlichen Verfahren nicht öffentlich. Sie sind daher besonders für „sensible“ kommerzielle Verfahren geeignet
- Vollstreckung - im Gegensatz zu staatsgerichtlichen Urteilen sind die Urteile der Schiedsgerichte in den meisten Ländern der Welt vollstreckbar
- Schiedsverfahren können unter Umständen deutlich schneller und günstiger sein

Mehr zu dem Thema können Sie erfahren unter: <http://law-schneider.com/litigation.html>

Es kann sehr lohnenswert oder für international tätige Unternehmen sogar notwendig sein (Stichwort „Vollstreckbarkeit von Urteilen im Ausland“), statt der staatlichen Gerichtsbarkeit die Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren.

ADR sind moderne außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren, die ebenfalls eine Reihe von Vorteilen gegenüber gerichtlichen Verfahren bieten. Die bekanntesten sind Mediation und Schiedsgutachten. Sie können unter Umständen wesentlich kostengünstiger, schneller und „unbürokratischer“ sein, als ein möglicherweise andauerndes Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Mehr zu dem Thema können Sie erfahren unter: <http://law-schneider.com/litigation.html>

## **9. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Haftungsbeschränkungen, Wahl ausländischer Rechtsordnungen**

Es ist kein Geheimnis, dass die äußerst umfangreiche und restriktive Rechtsprechung zum Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ dazu geführt hat, dass auch ein Fachexperte nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob und welche Klausel als „AGB“ angesehen sowie Bestand haben wird. Weiter hat dies dazu geführt, dass die deutschen Vertragspartner v.a. im internationalen Rechtsverkehr stark benachteiligt sind. Wie bereits angedeutet, erlauben einige ausländische Rechtsordnungen einen wesentlich größeren Spielraum, was die

Ausgestaltung der Geschäftsbedingungen und Haftungsbeschränkungen anbelangt. Das sind zentrale Fragen, die nach Erfahrung des Autors zahlreiche Unternehmen beschäftigen.

Das englische Recht ist eines der populärsten Rechtssysteme weltweit, die Geschäftswelt macht davon einen regen Gebrauch. Wie ist das zu erklären? Das englische Recht legt einen großen Wert auf die Privatautonomie, d.h die Vertragsfreiheit der Parteien und sieht kommerziell interessante Rechtsinstrumente vor, die die Kontinentalrechtsordnungen in dieser Form leider nicht bereithalten, zum Beispiel:

- Praxisorientierte und effektive Instrumente zur Sicherung des Schuldnervermögens vor Verschleierung und Verschwendung, wie *Freezing Injunctions* und *Search Orders*
- Weitreichende Haftungsbeschränkungen im B2B-Bereich möglich
- Zurückhaltende richterliche Einmischung in die Privatautonomie der Parteien - die getroffenen Regelungen werden wesentlich weniger durch richterliche Einmischung uminterpretiert bzw. außer Kraft gesetzt
- Praxisorientierte, moderne kaufrechtliche (Gewährleistungs)Regelungen, die bei allen bedeutenden Transaktionen mittlerweile weltweit Standard sind
- Keine strafrechtliche Haftung der Geschäftsleitung für „Insolvenzverschleppung“

Die Vereinbarung einer günstigen ausländischen Rechtsordnung als Vertragsgrundlage kann für exportierende Unternehmen mit weitreichenden Vorteilen verbunden sein. Naturgemäß muss eine solche Entscheidung gut überlegt und alle wesentlichen Faktoren abgewogen werden.

Für international tätige Exporteure könnte die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ebenfalls eine vorteilhafte und interessante Lösung darstellen. Zu den Vorteilen des CISG zählt man beispielsweise, dass die vertragliche Haftungsbeschränkung in einem größeren Umfang möglich ist, als im Rahmen der deutschen Inhaltskontrolle oder dass CISG den Rücktritt vom Vertrag als eine große Ausnahme behandelt – grundsätzlich soll die Ware beim Abnehmer verbleiben, wenn notwendig soll Schadenersatz gezahlt werden. Das ist sicherlich eine praxisorientierte Lösung, die übrigens der Philosophie des englischen Rechts entspricht.

## 10. Höhere Gewalt, Brexit

Insbesondere exportierende, international tätige Unternehmen sollten unbedingt in ihren Verträgen weitgefaste, sorgfältig ausformulierte Höhere Gewalt – Klauseln vorsehen. Diese Klauseln sollten zwei Faktoren abdecken:

- Erschwerte Leistungserbringung aufgrund von Änderung der Umstände (inklusive preisbestimmender Umstände)
- Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund der Änderung der Umstände

Die Klauseln sollten natürlich auch die Rechtsfolgen vorsehen, zum Beispiel Vertragsanpassung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Auch in diesem Bereich sollte man so sorgfältig wie möglich formulieren. Auch die möglichen Auswirkungen von Brexit könnte man durch richtige Formulierungen einer solchen Klausel unterstellen.

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Das erste Gespräch mit uns ist natürlich kostenfrei, unverbindlich und streng vertraulich.



**Hinweis:** Die Informationen in dieser Checkliste sind mit größter Sorgfalt zusammengestellt worden. Sie geben einen einführenden, nicht vollständigen, schnellen Überblick über einige allgemeine Fragen der Vertragsgestaltung. Nichtsdestotrotz stellt diese Checkliste keinen Rechtsrat dar, sie kann keinesfalls einen einzelfallbezogenen bzw. umfassenden anwaltlichen Rat ersetzen und sie begründet kein Mandatsverhältnis. Es wird keine Verantwortung für Haftung, Schäden, Verbindlichkeiten, Belastungen jeder Art übernommen, die aus dem Gebrauch der Checkliste ohne einen einzelfallbezogenen bzw. umfassenden anwaltlichen Rat entstehen können.